



# infobrief 5/09

Donnerstag, 5. März 2009

CG / AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Verbundenes Geschäft, unbestimmte Widerrufsbelehrung

## 1 Sachverhalt

In einem Urteil vom 11.11.2008 (XI ZR 269/06, ID: 42421) hat der XI. Zivilsenat des BGH zu inhaltlichen Anforderungen an einen Zusatz zu Widerrufsbelehrungen von verbundenen Kreditverträgen Stellung bezogen.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Anleger wurde im Juni 1999 von einem Vermittler bei einem Hausbesuch geworben, in einen Fonds zu investieren. Für den Beitritt zu der Fonds-GbR musste er als Einlage 60.000,- DM zahlen. Den Anlagebetrag finanzierte er über ein tilgungsfreies Darlehen. Die Darlehenssumme betrug 70.000,- DM, der Gesamtbetrag aller Zahlungen bis zum Ende der Zinsbindung wurde mit 27.369,72 DM angegeben.

Der Darlehensvertrag enthielt eine gesondert unterschriebene Widerrufsbelehrung nach dem Haustürwiderrufsgesetz mit folgendem Zusatz:

**„Im Falle des Widerrufs kommen auch die finanzierten verbundenen Geschäfte nicht wirksam zustande.“**

2004 **widerrief** der Anleger dann den **Darlehensvertrag** unter Berufung auf § 1 I HWiG (Haustürwiderrufsgesetz, in der Fassung bis 30.09.2000, jetzt § 312 BGB), weil er den Darlehensvertrag aufgrund einer **Haustürsituation** abgeschlossen habe. Daneben machte er weitere Gründe geltend, warum der Darlehensvertrag unwirksam sei. Diese waren aber für die Entscheidung des BGH nicht weiter relevant und werden an dieser Stelle ausgespart.

Die Bank verklagte den Anleger anschließend auf Rückzahlung des Darlehensbetrages in Höhe von 36.510,62 EUR zuzüglich Zinsen und hatte damit vor den Instanzgerichten keinen Erfolg.

## 2 Stellungnahme

Entscheidende Frage war, ob der Anleger den Darlehensvertrag wirksam widerrufen hat. mit der Folge, sich nicht auf die für ihn ungünstigeren Rechtsfolgen einer Kündigung verweisen lassen zu müssen.

## 2.1 Widerrufsrecht nach HWiG

Ein Widerrufsrecht konnte sich vorliegend allein aus § 1 I Nr. 1 HWiG ergeben. Die dort vorausgesetzte Haustürsituation lag auch unstreitig vor.

## 2.2 Widerrufserklärung

Der Anleger hatte auch den Widerruf erklärt.

## 2.3 Widerrufsfrist

Allerdings war das Widerrufsrecht zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits erloschen. Die Frist wäre im Widerrufszeitpunkt – fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages – nur dann nicht abgelaufen, wenn die Widerrufsbelehrung unwirksam gewesen wäre. Dies konnte sich vorliegend aus einem **Verstoß gegen § 2 I 3 HWiG** wegen der Benutzung eines unzulässigen Zusatzes ergeben. Danach durfte eine Widerrufsbelehrung „keine andere Erklärung“ erhalten. Dies war hier dem Wortlaut nach durch den oben genannten Zusatz aber gegeben. Dementsprechend hatte auch das KG Berlin als Berufungsgericht die Widerrufsbelehrung als unwirksam angesehen.

Dieses sogenannte **Zusatzverbot** ist aber nach Auffassung des BGH **teleologisch** dahingehend zu **reduzieren**, dass bei einem verbundenen Geschäft sinnvolle Ergänzungen zulässig seien. Hier werde der rechtsunkundige Verbraucher auf die weiteren Rechtsfolgen seines Widerrufs nach § 1 I HWiG hingewiesen und ihm somit Tragweite und Bedeutung des Widerrufs des Darlehens verdeutlicht.

Das **verbundene Geschäft** (hier der Fondsbeitritt) werde zwar **nicht konkret benannt**, dies sei aber **unschädlich, es komme nicht auf die genaue rechtliche Qualifikation und Bezeichnung des verbundenen Anlagegeschäfts an**. Der Zusatz habe sich nur auf den Fondsbeitritt beziehen könne, dies ergebe sich bereits aus dem Darlehensvertrag. Denn dort sei vereinbart worden, die Darlehensvaluta zum Erwerb der Gesellschaftsanteile der Fonds-GbR zu verwenden.

## 3 Fazit

Der BGH hält trotz eines Zusatzes die Widerrufserklärung für wirksam. Die für Verbraucher nachteilige Entscheidung zeigt, dass auch Zusätze in der Widerrufsbelehrung von den Gerichten als zulässig erachtet werden. Grundsätzlich wird damit die Gefahr geschaffen, durch unklare oder mehrdeutige Zusätze die Intransparenz von Widerrufsbelehrungen zu vergrößern. Die Konzentration auf eindeutige Widerrufsbelehrungen wird dadurch verhindert.

Der BGH verbaut damit auch mehr und mehr verbraucherfreundliche Lösungen über den Widerruf langfristiger Verträge, bei denen dem Verbraucher ein Schaden bzw. Nachteile entstanden sind. Da andere Anspruchsgrundlagen oft wegen der kurzen Verjährungsfristen bei langlaufenden Verträgen ausscheiden, hat dies erhebliche Konsequenzen für die Verbraucher.